

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

„Sturmbühl – 1. Änderung und Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim hat gemäß §10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg am 27.03.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sturmbühl – 1. Änderung und Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt auf der Gemarkung Gosheim und befindet sich im Nord-Osten des Gemeindegebietes. Der Planbereich wird in etwa abgegrenzt durch:

- Im Norden durch den Feldweg „Unter dem Lemberg“
- Im Westen durch den Feldweg Flst. 3682
- Im Süd-Westen durch den Verlauf der Straße „Am Sturmbühl“ und den Feldweg Flst. 3685/1
- Im Osten durch eine gezeichneten Linie parallel zur vorhanden Waldgrenze im Flst. 3800/20

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von 21,32 ha.



Maßgebend ist der Bebauungsplan in der Fassung vom 09.02.2017, bestehend aus Teil A – Lageplan und Teil B – Schriftliche Festsetzungen. Gleichzeitig wurden die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 09.02.2017 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschl. deren Begründung sowie weitere, zugrundeliegende Gutachten, Informationen und weitergehende Vorschriften können beim Bürgermeisteramt während den üblichen Dienststunden von Jedermann eingesehen und

über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Zusätzlich können diese auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Gosheim www.Gosheim.de unter dem Punkt Leben & Wohnen / Bauen & Wohnen / Bebauungspläne eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind Teil der Satzung:

- Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz und Darstellung der Umweltauswirkungen vom 02.10.2015 mit Bestandsbeschreibungen und -bewertungen sowie Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form eines Bestands- und eines Maßnahmenplans und Darstellung Planexterner Kompensationsmaßnahmen.
- Natura 2000-Vorprüfung des FFH- und SPA Gebietes vom 05.02.2015.
- eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 05.02.2015 mit Erhebung des Artenspektrums, Bewertung des Bestands und Betroffenheit der Arten sowie Schutzmaßnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschriften erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gosheim, den 28.07.2022

Kielack, Bürgermeister